



Bundesverwaltungsgericht

---

# Hygienekonzept

für den Besuch des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht ist ab sofort für Besucherinnen und Besucher, die sich für das Gebäude unter historischen und architektonischen Gesichtspunkten interessieren, leider nicht mehr zugänglich. Die Teilnahme an Führungen ist ebenfalls nicht mehr möglich.

Die Teilnahme an öffentlichen Verhandlungen ist jederzeit möglich. Der Besuch auf Grund dienstlicher Termine ist ebenfalls möglich.

Zum gegenseitigen Schutz der Verhandlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie sonstiger Besucherinnen und Besucher aber auch zum Schutz der Beschäftigten des Bundesverwaltungsgerichts werden nachfolgende Hygieneregeln erlassen, die zu beachten und einzuhalten sind.

Für Fragen vor Ort stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pfortendienstes zur Verfügung. Grundsätzliche Fragen sind an die verantwortliche Ansprechperson

Leiterin der Verwaltung

RD'n Kerstin Prekel

0341 2007 0

Post@bverwg.bund.de

zu richten.

## **Für den Zutritt zum Bundesverwaltungsgericht gilt:**

Mindestabstände von 1,5 m zwischen Personen, die nicht zu einem Haushalt gehören, müssen eingehalten werden. Außerdem ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen.

Die Maske ist auch beim Einnehmen des Sitzplatzes aufzubehalten. Der zuständige Vorsitzende Richter bzw. die zuständige Vorsitzende Richterin entscheidet dann, ob die Maske während der Verhandlung am Sitzplatz abgenommen werden darf.

Die Erfassung der Kontaktdaten ist erforderlich. Die Registrierung für die Kontaktnachverfolgung kann über den im Eingangsbereich ausgehängten QR-Code der Corona-Warn-App geschehen oder alternativ mittels ausgefülltem Kontaktdatenformular<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Das Formular ist in das dafür vorgesehene Behältnis einzuwerfen. Die Formulare werden dann tagesweise in verschlossenen Briefumschlägen aufbewahrt und nach vier Wochen vernichtet.

Außerdem ist beim Betreten des Gebäudes ein 3G-Nachweis erforderlich, d.h. Zutritt wird nur geimpften, genesenen oder negativ getesteten Personen gewährt. Ein Selbsttest ist dabei nicht ausreichend, es muss sich um einen aktuellen - nicht älter als 24 Stunden bzw. 48 Stunden bei einem PCR-Test - und von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommenen Test handeln. Die Kontrolle erfolgt durch Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Pfortendienstes sowie des Justizwachdienstes. Zum Abgleich der Daten ist ein amtliches Ausweispapier zur Einsichtnahme vorzuhalten.

Keine engen Begrüßungen, kein Händeschütteln.

Mittel zur Desinfektion der Hände stehen im Eingangsbereich sowie in den Toiletten im ersten und zweiten Obergeschoß zur Verfügung.

Halten Sie die Husten- und Niesetikette ein.

Der Besuch des Bundesverwaltungsgerichts geschieht auf eigene Gefahr.

Die Teilnahme an Verhandlungen kann für Besucherinnen und Besucher abgebrochen werden, sofern sich nicht an die Hygiene-Regeln gehalten wird.

Die Anmeldung von Gruppen zur Verhandlungsteilnahme ist nicht möglich.

Personen, die sich unwohl, fiebrig oder erkältet fühlen, sollen auf eine Teilnahme an Verhandlungen verzichten. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen innerhalb der letzten 14 Tage dürfen das Gebäude nicht betreten.

Die Ausstellungsräume des Reichsgerichtsmuseums sind nicht zugänglich.

Materialien, Oberflächen und Tasten, die häufig berührt werden, werden je nach Besucheraufkommen mit Desinfektionsmittel gereinigt.

Leipzig, 23. November 2021

Der Präsident  
des Bundesverwaltungsgerichts  
Im Auftrag

---

Kerstin Prekel  
(Leiterin der Verwaltung)